

<b>Zeitschrift:</b>	Der Traktor : schweizerische Zeitschrift für motorisierte Landmaschinenwesen = Le tracteur : organe suisse pour le matériel de culture mécanique
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Traktorverband
<b>Band:</b>	13 (1951)
<b>Heft:</b>	6
<b>Rubrik:</b>	Verkehrsvorschriften

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Verkehrsvorschriften

## Gesamtgewicht der Anhänger an leichten Motorwagen mit Vier- oder Mehrradantrieb

Dem Kreisschreiben des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes, vom 22. September 1950, an die für das Motorfahrzeugwesen zuständigen Direktionen oder Departemente der Kantone entnehmen wir u. a. folgende Weisungen:

1. Das Gesamtgewicht der Anhänger an:
  - a) einem «**Willys Universal-Jeep**»,
  - b) einem «**Willys-Jeep-Truck**»,
  - c) einem «**Land-Rover**»,
  - d) einem «**Willys Station-Wagon**»,darf höchstens 2400 kg betragen.
2. Das Gesamtgewicht des Anhängers an einem «**Unimog 25 PS**» darf höchstens 3800 kg betragen.
3. Ein das **Leergewicht des Zugwagens** übersteigendes Gesamtgewicht darf den Anhängern an diese Fahrzeuge nur zugelassen werden, wenn der Anhängerzug mit einer Ueber- oder Unterdruckbremse, einer hydraulischen oder einer elektrischen Bremse oder einem gleichwertigen Bremsystem ausgerüstet ist; eine Auflaufbremse genügt nicht. Die vor dem 1. Juli 1949 mit einem das Leergewicht des Zugwagens übersteigenden Gesamtgewicht zugelassenen Anhänger am «Universal-Jeep» können am betreffenden Zugfahrzeug mit der bisherigen Bremseinrichtung weiterverwendet werden.
4. Das **höchstzulässige Anhängergesamtgewicht** ist im Fahrzeugausweis des Zugwagens in der Rubrik «Anhänger» einzutragen. Bei den schon in Verkehr stehenden Fahrzeugen dieser Art ist der Eintrag bei der nächsten Erneuerung des Fahrzeugausweises ebenfalls anzubringen.

## Abbiegen rechtzeitig und deutlich bekannt!

oder welchen Acker der Traktorführer befahren will und so kommt es unvermeidlich zu den gefürchteten Kollisionen.

Jeder Traktorführer mache es sich daher zur Gewohnheit, die Absicht zum Abbiegen jedes Mal rechtzeitig und **deutlich** bekanntzugeben. Dies selbst dann, wenn er glaubt, dass ihm niemand mit einem Fahrzeug folgt.

